

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

An die Unterzeichnenden  
der Petition  
„Altersdiskriminierung  
in der Beamtenbesoldung“

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
<b>6708/17</b>	Frau Rolle	A 002	1473	1478	08.10.2015 / Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben die oben genannte Eingabe, mit der eine Ausweitung der Entschädigungszahlungen aufgrund altersdiskriminierender Besoldung im Land Berlin gefordert wurde, bereits am 8. September 2015 abschließend beraten. Erst am 17. September 2015 wurden zur Unterstützung der Eingabe dann noch Unterschriftenlisten mit über 4 000 Unterschriften nachgereicht. Mit diesem Schreiben möchten wir nunmehr auch noch alle Personen, die die Eingabe mit ihrer Unterschrift unterstützt haben, über die von uns im Rahmen unserer Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse informieren.

Mit der Eingabe wurde vorgetragen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Personaldienststellen des Landes Berlin mit Rundschreiben vom 21. Mai 2015 empfohlen habe, alle nach dem 8. November 2011 eingegangenen Widersprüche gegen die Besoldungsüberleitung nach Inkrafttreten des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes im Jahr 2011 als verfristet zurückzuweisen. Die Beamtinnen und Beamten hätten jedoch erst im Laufe des Monats November 2011 durch entsprechende Hinweise von Interessen- und Personalvertretungen Kenntnis von der Rechtslage und dem Erfordernis eines Widerspruchs erhalten. Zwar gebe es keine allgemeine Belehrungspflicht des Dienstherrn. Aufgrund der äußerst komplexen Sach- und Rechtslage in Bezug auf die altersdiskriminierende Besoldung hätte der Dienstherr hier dennoch im Rahmen seiner Fürsorgepflicht seine Beamten über fristgerecht geltend zu machende Ansprüche auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz informieren müssen. Da dieser Hinweis ausgeblieben sei, hätten die betroffenen Dienstkräfte einen Anspruch auf die entgangene Entschädigung oder Schadensersatz.

Wir hatten uns mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Verbindung gesetzt und um Prüfung des Anliegens gebeten. Den Wortlaut der hier eingegangenen detaillierten Stellungnahme der Senatsverwaltung möchten wir nachfolgend wiedergeben:

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: <a href="http://www.parlament-berlin.de">http://www.parlament-berlin.de</a> E-Mail: <a href="mailto:petmail@parlament-berlin.de">petmail@parlament-berlin.de</a>
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

„Der Petent wendet sich gegen die Ausführungen im Rundschreiben I Nr. 6/2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 21. Mai 2015 (Anlage 1) und fordert, dass auch in Fällen, in denen Widersprüche von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin gegen die altersdiskriminierende Besoldung verfristet eingegangen sind, eine Entschädigungszahlung erfolgen müsse.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. Juni 2014 (verbundene Rechtsstreitsachen C-501/12 Specht u.a.), mit dem dieser sich zu diversen Fragen der altersdiskriminierenden Besoldung positioniert hat, die das Verwaltungsgericht Berlin dem EuGH im Rahmen von Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen vorgelegt hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 (AZ. 2 C 3.13 u.a., Anlage 2) höchstrichterlich geklärt, welche konkreten Folgen sich im nationalen deutschen Recht aus dem EuGH-Urteil vom 19. Juni 2014 ergeben. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ab Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18. August 2006 solange das maßgebliche Besoldungssystem mit den Vorgaben der RL 2000/78/EG nicht in Einklang stand (in Berlin: bis zum 31. Juli 2011), ein Anspruch auf Entschädigung aus § 15 Abs. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 AGG in Höhe von pauschal 100 Euro pro Monat (bzw. 50 Euro für den „halben“ August 2006 – BVerwG, a.a.O., Rn. 31 und 60) besteht, wenn dieser Anspruch innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 15 Abs. 4 Satz 1 AGG). Die Frist beginne grundsätzlich, wenn die oder der Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt habe. Im Fall einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage, wie sie hinsichtlich der altersdiskriminierenden Wirkung der Regelungen zum Besoldungsdienstalter bestand, komme es nicht auf die tatsächliche subjektive Kenntniserlangung durch die Einzelne oder den Einzelnen an, sondern auf die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen. Diese Klärung ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts durch die Verkündung des o.g. EuGH-Urteils in Sachen Hennigs und Mai (C-297/10 und C-298/10) am 8. September 2011 erfolgt (BVerwG, a.a.O, Rn. 52 f.). Die Zweimonatsfrist nach § 15 Abs. 4 AGG begann daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts am 8. September 2011 und endete am 8. November 2011 (vgl. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Eine bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgte Geltendmachung wahre diese Frist. Eine Verjährung der Ansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG aus dem Jahr 2006 erfolge mit dem Ablauf des Jahres 2009 und werde durch die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Höhe der Besoldungsbezüge nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB gehemmt (BVerwG, a.a.O, Rn. 59). Auch ein entsprechender „Antrag“ hemme die Verjährung.

Die o.a. Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts werden im Rundschreiben I 6/2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 21. Mai 2015 wiedergegeben und erläutert. Auf Grund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich aus besoldungsrechtlicher Sicht kein Spielraum für eine Entschädigungszahlung in Fällen, in denen die Beamtinnen und Beamten nicht fristgemäß ihre Ansprüche geltend gemacht haben.

Nach hiesiger Kenntnis hatte die Rechtsanwaltskanzlei Schmid-Drachmann, die in den Revisionsverfahren Bundeswehrsoldaten vertreten hat, Verfassungsbeschwerde gegen o.a. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts eingelegt. Dabei sollte die Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und 103 GG (gesetzlicher Richter und rechtliches Gehör) gerügt werden, weil das Bundesverwaltungsgericht ohne Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insofern abgewichen sei, als es von einer Klärung der Rechtslage bereits mit der Verkündung des EuGH-Urteils i.S. Hennigs und Mai am 9. September 2011 und nicht erst mit der Veröffentlichung dieses Urteils in Fachzeit-

schriften ausgegangen sei. Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist jetzt bekannt geworden, dass das Bundesverfassungsgericht bereits am 30. Juni 2015 in drei der o.g. Fälle (AZ: 2 BvR 756/15; 2 BvR 757/15 und 2 BvR 758/15) entschieden hat, diese Beschwerden nicht anzunehmen (diese also im Ergebnis zurückgewiesen hat). Die Beschlüsse sind gemäß § 93d Absatz 1 Satz 3 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) ohne Begründung ergangen.

Soweit der Petent der Auffassung ist, dass der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht und im Rahmen seiner Verpflichtung zur Zahlung einer amtsangemessenen Besoldung, hätte bestrebt sein müssen, den Beamtinnen und Beamten Nachzahlungen zu gewähren, da er es schuldhaft versäumt hätte, zeitgerecht auf den Umstand eines fristgerechten Widerspruchs hinzuweisen, ist Folgendes auszuführen:

Dem Dienstherrn obliegt keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht (Art. 33 Abs. 5 GG, § 45 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG)) abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamtin oder den Beamten einschlägigen Rechtsvorschriften, vor allem dann nicht, wenn es sich um Vorschriften handelt, deren Kenntnis bei der Beamtin oder dem Beamten vorausgesetzt werden oder sich die Beamtin oder der Beamte unschwer selbst verschaffen kann. Demgemäß gebietet die Fürsorgepflicht grundsätzlich nicht, dass der Dienstherr seine Beamtinnen und Beamten von sich aus auf die Möglichkeit eines Antrags, der für sie in Betracht kommen könnte, aufmerksam macht. Abweichend von diesem Grundsatz können besondere Fallgestaltungen eine Belehrungspflicht auslösen. Als solche hat das Bundesverwaltungsgericht anerkannt die ausdrückliche Bitte der Beamtin oder des Beamten um eine Auskunft, ferner den vom Dienstherrn erkannten oder erkennbaren Irrtum der Beamtin oder des Beamten in einem bedeutsamen Punkt sowie eine bestehende allgemeine Praxis, die Beamtinnen und Beamten über einschlägige Rechtsvorschriften zu belehren (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.4.2005 - 2 C 5/04, BVerwGE 123, 175 (188 f.) = ZBR 2005, 339 (343 f.), und Beschluss vom 6.3.2002 - 2 B 3/02 -, Buchholz 232 § 79 BBG Nr. 120 m. w. N.).

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 11. September 2008 zur Altersdiskriminierung der nach Lebensaltersstufen gestaffelten Grundvergütung wurde die Frage der möglichen Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf das Besoldungssystem der Beamtinnen und Beamten und das Thema der Folgen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin in den Medien diskutiert. Ebenso machten Gewerkschaften und Interessenvertretungen auf die Problematik aufmerksam. Unter dem Einfluss dieser Entwicklungen wurde in Berlin mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (Berl-BesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 305) das Besoldungssystem der Zuordnung in die Besoldungstabelle nach dem Besoldungsdienstalter durch das System der Zuordnung nach Erfahrungsstufen ersetzt. Zu den beabsichtigten Änderungen und Hintergründen der Neuregelung hatte der Regierende Bürgermeister bereits am 22. Februar 2011 eine Pressemitteilung herausgegeben (vgl. Anlage 3). Am 1. August 2011 wurden die Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten nach den Regelungen des BerlBesNG in das neue System übergeleitet. Insofern standen dem Petenten bereits im Vorfeld der Verkündung des EuGH-Urteils i.S. Hennigs und Mai diverse Möglichkeiten offen, sich über die Rechtslage zu informieren.

Für die Änderung der im Rundschreiben I Nr. 6/2015 empfohlenen Verfahrensweise hinsichtlich der Zweimonatsfrist nach § 15 Absatz 4 AGG wird angesichts der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 und der in deren Folge ergangenen

Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden gegen dieses Urteil durch das Bundesverfassungsgericht keine Veranlassung gesehen.“

Die in der Stellungnahme aufgeführten Anlagen können Sie im Internet unter folgenden Adressen finden:

Anlage 1:

<http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/>

Anlage 2:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=301014U2C3.13.0>

Anlage 3:

<http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2011/pressemitteilung.53084.php>

Die Ausführungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben wir zur Kenntnis genommen. Wir halten es für nachvollziehbar, dass die Senatsverwaltung den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Fristenfrage gefolgt ist und eine entsprechende Empfehlung an die Personaldienststellen herausgegeben hat. Nachdem bereits drei Verfassungsbeschwerden zu diesem Themenkomplex nicht angenommen wurden, bestehen aus unserer Sicht keine rechtlichen Bedenken gegen die durch höchstrichterliche Entscheidung gedeckte Verfahrensweise. Auch zur Frage des Zeitpunkts, ab dem die anspruchsbegründenden Tatsachen als bekannt voraussetzen waren, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil klar positioniert. Insofern vermochte das mit der Eingabe vorgetragene Argument von der Unkenntnis eines möglichen Anspruchs auf Entschädigung und der Ausschlussfrist des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht zu überzeugen. Anhaltspunkte, die für eine rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin auf Schadensersatz für durch verfristete Widersprüche entgangene Ansprüche sprechen könnten, haben wir nach alledem nicht feststellen können.

Auch für eine Initiative, durch Beschluss des Abgeordnetenhauses eine freiwillige Zahlung von Entschädigungen aufgrund der früheren altersdiskriminierenden Besoldung im Land Berlin herbeizuführen, sehen wir angesichts der angespannten Haushaltslage keinen Raum, zumal eine Zahlung ohne rechtlichen Grund auch haushaltsrechtlich bedenklich wäre.

Wir bedauern insofern, Ihre in uns gesetzten Erwartungen enttäuschen zu müssen, und haben die Bearbeitung der von Ihnen unterstützten Eingabe mit dieser Auskunft abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kugler

